

Steuerberaterprüfung 2010

Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

Teil I: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Sachverhalt:

Susi Wong (S.W.) ist Taiwanesisin und lebt seit ihrer Geburt in Deutschland.

Sie betreibt in Würzburg (Bundesland Bayern) ein China-Restaurant. Das Lokal mit dem Namen „Kanton“ befindet sich in der Röntgenstraße 27. ihre Wohnung befindet sich im Mehrfamilienhaus, Röntgenstraße 29.

Susi Wong ist im Finanzamt Würzburg als Steuerpflichtige dadurch aufgefallen, dass sie die Umsatzsteuervoranmeldungen für den Zeitraum 2008 nur sporadisch abgegeben und die Steuerschuld nur schleppend bezahlt hat.

Das Finanzamt hat auf die Unregelmäßigkeiten aber sofort reagiert und hat für die Voranmeldungszeiträume, für die keine Voranmeldungen abgegeben waren, zeitnah Schätzungsbescheide der jeweiligen Umsatzsteuervorauszahlungen erlassen.

Für den Veranlagungszeitraum 2008 hat Susi Wong trotz mehrmaliger Erinnerungen zunächst keine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben.

Deshalb hat das Finanzamt Würzburg einen Umsatzsteuerbescheid 2008 unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 164 Abs. 1 AO erlassen und die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

Es sind nur dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegende Umsätze i. H. v. 360.000 Euro und Vorsteuerbeträge i. H. v. 25.000 Euro geschätzt und ein Umsatzsteuerüberschuss i. H. v. 43.400 Euro festgesetzt worden.

Als Schätzungsgrundlagen dienten die Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. die entsprechenden Schätzungsbescheide der Umsatzsteuervorauszahlungen 2008 und zusätzlich ein angemessener Sicherheitszuschlag.

Dieser Umsatzsteuerbescheid 2008 entsprach den gesetzlichen Form- und Inhaltsvorschriften und wurde am 9. November 2009 mit der Post an die Geschäftsanschrift von Susi Wong versandt.

Im Bescheid war vermerkt:

„Die Steuerfestsetzung steht unter Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 Abs. 1 AO, da die Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden sind. Dadurch ist Ihre Pflicht zur Abgabe einer

Umsatzsteuerjahreserklärung 2008 nicht erfüllt. Sie werden letztmals aufgefordert, die Umsatzsteuerjahreserklärung 2008 bis spätestens 31. Januar 2010 abzugeben.“

Als im Februar 2010 immer noch keine Umsatzsteuerjahreserklärung 2008 von Susi Wong im Finanzamt Würzburg eingegangen war, hob der Bearbeiter mit Schreiben vom 16. Februar 2010 den Vorbehalt der Nachprüfung im Umsatzsteuerbescheid 2008 vom 9. November 2009 auf.

Das Schreiben war mit der Rechtsbehelfsbelehrung für Steuerbescheide versehen und am 16. Februar 2010 an die Geschäftsadresse von Susi Wong versandt worden.

Am 12. April 2010 ging beim Finanzamt Würzburg die Umsatzsteuererklärung 2008 von Susi Wong ein.

Steuerberater Sebastian Sommer hatte die Steuererklärung erstellt und dies mit seinem Kanzleistempel in dem dafür auf dem Erklärungsvordruck vorgesehenen Kästchen beurkundet. Susi Wong war bisher nicht steuerlich beraten, Sommer war erstmals für Susi Wong tätig geworden.

Es wurden nur dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegende Umsätze i. H. v. 480.000 Euro, die daraus resultierende Umsatzsteuer i. H. v. 91.200 Euro und Vorsteuer i. H. v. 50.000 Euro erklärt. Es wurde ein Umsatzsteuerüberschuss i. H. v. 41.200 Euro ausgewiesen.

Am 3. Mai 2010 ging ein Umsatzsteuerbescheid 2008 des Finanzamtes Würzburg für Susi Wong zur Post.

Darin waren die Umsätze mit dem Regelsteuersatz auf 480.000 Euro und eine Umsatzsteuer i. H. v. 91.200 Euro festgestellt worden. Nach Abzug von Vorsteuer i. H. v. 25.000 Euro war ein Umsatzsteuerüberschuss i. H. v. 66.200 Euro festgesetzt worden.

Der Bescheid war an Susi Wong gerichtet und an die Anschrift Röntgenstraße 29 in Würzburg übersandt worden.

In der Begründung zum Bescheid stand:

„Änderung nach § 173 Abs. 1 AO.“

Zusätzlich war in der Begründung zum Bescheid ausgeführt:

„Ihrer Steueranmeldung konnte nicht zugestimmt werden. Vorsteuer konnte nur i. H. v. 25.000 Euro angesetzt werden, da kein Beweis für die in der Anmeldung geltend gemachten höheren Vorsteuerbeträge erbracht worden war.“

Der Bescheid war mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Bearbeiter im Finanzamt hatte Steuerberater Sommer vor der abschließenden Bearbeitung dieses Bescheides aufgefordert, die in der Steuererklärung angegebenen Vorsteuerbeträge zu belegen. Dieser Aufforderung ist Sommer nicht nachgekommen.

Am 28. Juni 2010 rief Steuerberater Sommer beim Finanzamt Würzburg an und erklärte gegenüber dem für die Umsatzsteuerveranlagung von Susi Wong zuständigen Bearbeiter Folgendes:

„Ich habe erst jetzt den Umsatzsteuerbescheid für Susi Wong vom 3. Mai 2010 prüfen können, da der Bescheid an die Wohnanschrift von Susi Wong und nicht an meine Kanzlei gesandt worden war. Dies darf aber keine weiteren Konsequenzen auslösen, denn der Bescheid ist aus mehreren Gründen nicht wirksam bekannt gegeben worden:

Erstens hätte der Bescheid an mich, Sommer, übermittelt werden müssen, da ich die Erklärung erstellt habe.

Zweitens durfte der Umsatzsteuerbescheid mit Sicherheit nicht an die Wohnanschrift von Susi Wong gesandt werden, da es sich bei der Umsatzsteuer um eine Betriebssteuer handelt. Unter der Wohnanschrift hat der Betrieb keinen Machtbereich.

Dazu kommt noch, dass der Postbote den Brief des Finanzamtes nicht in den Briefkasten der Susi Wong eingeworfen hatte, sondern in den von Frau Gabriele Paula, deren Briefkasten oberhalb des Briefkastens von Susi Wong am Eingang des Mehrfamilienhauses in der Röntgenstraße 29 angebracht ist.

Susi Wong hat diesen Bescheid erst am Sonntag, 6. Juni 2010, von Frau Paula, die bis dahin auf einer Urlaubsreise in Thailand war, erhalten und dann mir zur Prüfung übergeben.

Ich stelle jetzt für meine Mandantin den Antrag auf schlichte Änderung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) AO, den vollen Vorsteuerbetrag i. H. v. 50.000 Euro abzuziehen.

Falls § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) AO tatbestandsmäßig nicht angewendet werden kann, stelle ich Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. stütze ich meinen Änderungsantrag auf das Bekanntwerden neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 AO.

Ich habe höchstpersönlich die mit Vorsteuer belasteten Eingangsrechnungen überprüft, ich kann dem Finanzamt gegenüber bestätigen, dass der Vorsteuerbetrag richtig ermittelt worden ist.

Im Übrigen habe ich die Umsatzsteuererklärung erstellt und dabei schon die Angaben von Susi Wong überprüft und an meiner Integrität bestehen schließlich keine Zweifel.“

Der Bearbeiter äußerte bei diesem Telefonat gegenüber Sommer:

„Ich kann es nicht glauben, dass der Postbote den Brief des Finanzamtes in den falschen Briefkasten geworfen hat, nach meiner Erfahrung ist dies regelmäßig eine Schutzbehauptung der Steuerpflichtigen, wenn alle Fristen versäumt sind. Es ist unglaublich, wie oft ich dies zu hören bekomme, wenn das immer so richtig wäre, wäre die Post der letzte Saftladen.

In der Sache selbst habe ich jetzt aufgrund Ihrer Versicherung keine Zweifel mehr an der Richtigkeit der Angaben über die Vorsteuerbeträge, aber aus verfahrensrechtlichen Gründen glaube ich nicht, die beantragte Änderung durchführen zu können.

Ich muss den Fall noch einmal komplett prüfen, in abschbarer Zeit werde ich entscheiden.“

Am 26. Juli 2010 geht ein Schreiben des Finanzamtes Würzburg, gerichtet an Steuerberater Sommer unter dessen Kanzleianschrift, für seine Mandantin Susi Wong zur Post.

Darin erklärt das Finanzamt:

„Sehr geehrter Herr Steuerberater Sommer,

der von Ihnen am 28. Juni 2010 gestellte Antrag auf Änderung des Umsatzsteuerbescheides 2008 Ihrer Mandantin Susi Wong wird abgelehnt.

Ihr Antrag ist erst nach Bestandskraft des Umsatzsteuerbescheides gestellt worden.

Ein Änderungstatbestand ist deswegen und auch wegen groben Verschuldens hinsichtlich des nachträglichen Bekanntwerdens von günstigen Tatsachen nicht erfüllt.

Eine Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einer versäumten Frist war auch nicht möglich, da alle Fristen zumindest fahrlässig versäumt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Brennauer“

Das Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 14. September 2010 geht beim Finanzamt Würzburg folgendes Telefax des Steuerberaters Sommer ein:

„Sehr geehrter Herr Brennauer,

ich lege Einspruch ein.

Ich bin von Frau Susi Wong bevollmächtigt, sie im Besteuerungsverfahren wegen der Umsatzsteuer

2008 zu vertreten.

Ich habe mit Telefonat vom 28. Juni 2010 beantragt, die Vorsteuer i. H. v. 50.000 Euro von der geschuldeten Umsatzsteuer für 2008 abzuziehen.

Das Schreiben des Finanzamtes Würzburg vom 26. Juli 2010 erscheint mir völlig unverständlich, ich sehe es als Zwischenstandsbericht an, mein Antrag ist noch offen. Es wurde schließlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, deshalb kann es ja keine endgültige Entscheidung in Form eines Verwaltungsakts darstellen.

Als zusätzliches Argument, dass noch kein verbindlicher Bescheid für meine Mandantin vorliegen kann, ist anzufügen, dass eine Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung an meine Mandantin hätte erfolgen müssen und nicht an mich, wenn schon der Bescheid, der jetzt zu ändern war, auch schon an sie selbst gesandt worden war.

Der Fall liegt vielmehr so, dass uns das Finanzamt ohne sichtbaren Grund ungebührlich lange auf eine Entscheidung über meinen Antrag warten lässt.

Ich stelle jetzt den Antrag, dass das Finanzamt Würzburg diese ungerechtfertigte Untätigkeit beendet und endlich über meinen Antrag entscheidet.

Der Bearbeiter hatte sich bei besagtem Telefonat einverstanden erklärt, dass er die Höhe des Vorsteuerbetrages voll akzeptiere, was steht denn einer positiven Entscheidung noch im Weg?

Im Übrigen könnte man doch die Abgabe der Umsatzsteuererklärung am 12. April 2010 als Einspruch auslegen, über den noch nicht abschließend entschieden ist, dann gäbe es überhaupt kein Problem mehr, die volle Vorsteuer abzuziehen.

Außerdem hat sich jetzt nachträglich in einem Gespräch mit meiner Mandantin herausgestellt, dass diese ab September des Jahres 2008 einen Straßenverkauf für chinesisches Essen eingerichtet hat.

Die Speisen werden in verschließbaren Papp-Wegwerf-Kartons an einer speziellen „Chinese Fast-Food-To-Go-Theke“ verkauft. Dieser Umsatz unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, was meine Mandantin beim Verkauf (Berechnung des Verkaufspreises) auch beachtete.

Diese Verkäufe wurden brutto aufgezeichnet, aber ihre Angestellte, die die Buchführung erstellt, hat dann bei der Berechnung der Umsatzsteuer aus diesen Bruttoumsätzen die Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz herausgerechnet.

Susi Wong hatte mich bei der Erstellung der Steuererklärungen nicht über die Einrichtung des Straßenverkaufs unterrichtet, deshalb wurde dieser Fehler bei der Erstellung der Umsatzsteuererklärung nicht erkannt.

Von den bisher erklärten Netto-Umsätzen entfallen 30.000 Euro auf den ermäßigten Steuersatz, d. h. die Umsatzsteuer ist zusätzlich um 3.600 Euro zu mindern.

Ich beantrage im Rahmen dieses Verfahrens, auch diese Korrektur durchzuführen.

Ich erwarte umgehend eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Sommer"

Steuerberater Sommer legt den gesamten Vorgang seinem Angestellten, Steuerfachwirt Kevin Karmann, der sich für die Steuerberaterprüfung angemeldet hat, mit der Bemerkung vor:

„Da sehen Sie mal, welche Probleme in unserer Kanzlei auftauchen. Das wäre doch was für Sie, wo Sie jetzt so fit sind für die Steuerberaterprüfung.

Also auf geht's, prüfen Sie in einem Gutachten, wie das Finanzamt mit meinem Telefax vom 14. September 2010 verfahren muss und ob der gesamte Vorsteuerbetrag i. H. v. 50.000 Euro voll oder zumindest teilweise noch abgezogen werden muss.“

Aufgabe:

Erstellen Sie das Gutachten des Kevin Karmann, wie das Telefax des Steuerberaters Sommer vom 14. September 2010 verfahrensrechtlich und inhaltlich zu behandeln ist und ob die Anträge des Steuerberaters Erfolg haben werden.

Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen ein und begründen Sie Ihre Lösung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf die zur Mitnahme verkauften Speisen ist als richtig zu unterstellen.

In der Umsatzsteuerjahreserklärung 2008 ist in der Zeile 36 vorgesehen, in die erste Spalte die Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz von 7 % und in die Spalte daneben die Höhe der darauf entfallenden Umsatzsteuer einzutragen.

Es sind keine von Susi Wong unterzeichneten Vollmachtsurkunden beim Finanzamt Würzburg aktenkundig.

Jahreskalender 2010 mit Feiertagen und Kalenderwochen

Januar							Februar							März							April												
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
53				1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9	1	2	3	4	5	6	7	13				1	2	3	4			
1	4	5	6	7	8	9	10	6	8	9	10	11	12	13	14	10	8	9	10	11	12	13	14	14	5	6	7	8	9	10	11		
2	11	12	13	14	15	16	17	7	15	16	17	18	19	20	21	11	15	16	17	18	19	20	21	15	12	13	14	15	16	17	18		
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25	26	27	28	12	22	23	24	25	26	27	28	16	19	20	21	22	23	24	25		
4	25	26	27	28	29	30	31									13	29	30	31					17	26	27	28	29	30				
Mai							Juni							Juli							August												
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
17				1	2	22	1	2	3	4	5	6	26				1	2	3	4	30						1						
18	3	4	5	6	7	8	9	23	7	8	9	10	11	12	13	27	5	6	7	8	9	10	11	31	2	3	4	5	6	7	8		
19	10	11	12	13	14	15	16	24	14	15	16	17	18	19	20	28	12	13	14	15	16	17	18	32	9	10	11	12	13	14	15		
20	17	18	19	20	21	22	23	25	21	22	23	24	25	26	27	29	19	20	21	22	23	24	25	33	16	17	18	19	20	21	22		
21	24	25	26	27	28	29	30	26	28	29	30					30	26	27	28	29	30	31		34	23	24	25	26	27	28	29		
22	31																									35	30	31					
September							Oktober							November							Dezember												
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
35				1	2	3	4	5	39				1	2	3	44	1	2	3	4	5	6	7	48				1	2	3	4	5	
36	6	7	8	9	10	11	12	40	4	5	6	7	8	9	10	45	8	9	10	11	12	13	14	49	6	7	8	9	10	11	12		
37	13	14	15	16	17	18	19	41	11	12	13	14	15	16	17	46	15	16	17	18	19	20	21	50	13	14	15	16	17	18	19		
38	20	21	22	23	24	25	26	42	18	19	20	21	22	23	24	47	22	23	24	25	26	27	28	51	20	21	22	23	24	25	26		
39	27	28	29	30				43	25	26	27	28	29	30	31	48	29	30						52	27	28	29	30	31				

Neujahr 01.01.2010
 Heilige Drei Könige 06.01.2010
 Karfreitag 02.04.2010
 Ostermontag 05.04.2010
 Tag der Arbeit 01.05.2010
 Christi Himmelfahrt 13.05.2010
 Pfingstmontag 24.05.2010

Fronleichnam 03.06.2010
 Mariä Himmelfahrt 15.08.2010
 Tag der Deutschen Einheit 03.10.2010
 Allerheiligen 01.11.2010
 Buß- und Betttag 17.11.2010
 1. Weihnachtstag 25.12.2010
 2. Weihnachtstag 26.12.2010

Teil II: Umsatzsteuer

Allgemeine Hinweise:

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden, Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben. Die formellen Voraussetzungen des § 25b UStG sind gegebenenfalls erfüllt.

Alle angesprochenen Unternehmer versteuern, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges ergibt, ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Soweit aus dem Sachverhalt nichts anderes ersichtlich ist, verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2009 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf Franz und Maria Flott im Besteuerungszeitraum 2010. In Tz. 2 ist zusätzlich auf die Partner von Franz Flott - Alpintours, Hotel Post, Liftbetreiber Spitzingsee GmbH - einzugehen. In Tz. 4 ist auch auf das Jahr 2009 einzugehen. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachverhalt:

Franz Flott betreibt in Miesbach, Rosenheimer Straße 15, ein Sportgeschäft. Seine Ehefrau Maria Flott – eine geprüfte Ski- und Snowboardlehrerin – führt eine erfolgreiche Ski- und Snowboardschule, die ihren Sitz ebenfalls in der Rosenheimer Straße 15 in Miesbach hat. Zusammen mit ihren beiden Töchtern bewohnen die Eheleute Flott ein geräumiges Haus in Miesbach, Schliersee Straße 1, das Maria Flott vor 5 Jahren von ihren Eltern geerbt hat.

Im Kalenderjahr 2010 kam es unter anderem zu folgenden Geschäftsvorfällen:

1. Am 29. Januar 2010 buchte eine 10-köpfige Gruppe von Austauschschülern aus Granada (Spanien) einen einwöchigen Anfängerskikurs bei Maria Flott. Der Kurs dauerte vom 7. bis zum 13. Februar 2010 und wurde im Skigebiet Spitzingsee durchgeführt. Die Kursgebühr in Höhe von 238 Euro pro Person beglichen die Skischüler sofort bei Buchung am 29. Januar 2010.

Die Skiausrüstung (Skier, Stöcke, Skischuhe) mieteten die Kursteilnehmer für 70 Euro pro Person für die Dauer des Kurses bei Franz Flott. Die Zahlung erfolgte bei Kursbeginn nach Übergabe der Ausrüstung.

2. Schon seit Jahren hat Franz Flott Skireisen zum Pauschalpreis in seinem Angebot. Die Skireisen umfassen den Bustransfer, die Unterbringung im Hotel im Doppelzimmer mit Halbpension, einen Skipass für eine Woche und einen Skikurs.

In der Zeit vom 20. bis 27. Februar 2010 nahm eine 30-köpfige Reisegruppe aus Köln das Angebot von Franz Flott wahr. Den Pauschalpreis von 1.200 Euro pro Person entrichtete die Gruppe – wie vereinbart – bei Buchung am 12. Januar 2010.

Die Kalkulation des Reisepreises von 1.200 Euro pro Person resultierte aus den Preisabsprachen, die Franz Flott vor Beginn der Wintersaison im Oktober 2009 mit seinen Partnern getroffen hatte. Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, also ohne die gesetzliche Umsatzsteuer:

- Reisebusunternehmen Alpintours aus Miesbach für den Transfer von Köln nach Miesbach und zurück in einen 30-Personen-Reisebus: 2.000 Euro.
- Hotel Post in Miesbach:

Übernachtung im Doppelzimmer mit Halbpension pro Person und Nacht: 80 Euro (darin enthalten insgesamt 20 Euro für Verpflegung).

- Liftbetreiber (Spitzingsee GmbH):

Skipass für die Nutzung sämtlicher Lifte der GmbH pro Person und Woche: 100 Euro;

- Skikurs bei (Maria Flott) pro Person und Woche: 200 Euro.

Die Abrechnung mit den Partnern erfolgte auf der Grundlage der im Oktober 2009 getroffenen Preisabsprachen in der ersten Märzwoche 2010. Es wurden zutreffende Rechnungen erteilt.

3. Am 14. Dezember 2009 bestellte Maria Flott bei Franz Flott 15 Skianoraks zur Ausstattung ihrer Skilehrer. Auf Wunsch von Maria Flott sollten die Anoraks mit dem Schriftzug ihrer Skischule versehen werden. Beide einigten sich auf einen marktüblichen Preis von 200 Euro zuzüglich 19 % USt pro Anorak mit Schriftzug. Franz Flott, der die gewünschte Ware nicht auf Lager hatte, orderte die 15 Anoraks beim Hersteller von Skibekleidung Toni Trenker aus Bozen (Italien). Vereinbarungsgemäß brachte Trenker die Ware am 4 Januar 2010 direkt zu der Firma Karl Kraus nach Innsbruck (Österreich). Franz Flott hatte die Firma Kraus damit betraut, den Schriftzug auf die Anoraks aufzubringen. Nach Fertigstellung der Arbeiten versandte Kraus die mit der Aufschrift versehenen Anoraks am 21. Januar 2010 direkt an Maria Flott nach Miesbach, wo sie tags darauf ankamen. Franz Flott erhielt die Rechnung von Trenker in Höhe von 150 Euro pro Anorak am 7. Januar 2010 und beglich sie eine Woche später. Kraus berechnete Franz Flott mit Rechnung vom 22. Januar 2010 für das Aufbringen der Aufschrift 10 Euro pro Anorak. Am 5. Februar 2010 rechnete Franz Flott mit Maria Flott ab und stellte ihr, wie vereinbart, 200 Euro zuzüglich 19 % USt 38 Euro pro Anorak mit Schriftzug in Rechnung. Maria Flott beglich ihre Rechnung am 12. Februar 2010. Franz Flott beglich die Rechnung des Kraus tags darauf.

4. Das Gebäude Rosenheimer Straße 15 wurde 2002 von dem Privatier Felix Glücklich errichtet. Glücklich hatte sich nach einem größeren Lottogewinn zur Ruhe gesetzt und einen Teil seines Geldes in das Grundstück Rosenheimer Straße 15 investiert. Den Rest seines Gewinns hatte er bei diversen Banken zinsgünstig angelegt.

Glücklich erwarb das unbebaute Grundstück mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten

zum 1. Februar 2002 von der Stadt Miesbach zum Preis von 200.000 Euro. Noch im Februar 2002 begann die von ihm beauftragte Baufirma mit der schlüsselfertigen Errichtung des Gebäudes. Die Abnahme erfolgte im November 2002. Zu diesem Zeitpunkt hatte Glückliche auch den vereinbarten Festpreis in Höhe von 800.000 Euro zuzüglich 16 % USt 128.000 Euro beglichen. Das Gebäude besteht aus 2 Volltagen mit jeweils 200 qm Nutzfläche und einem Dachgeschoss mit 150 qm Nutzfläche.

Das Gebäude wurde ab 1. Dezember 2002 wie folgt genutzt:

EG: Das Erdgeschoss ist vermietet an das Sportgeschäft Franz Flott. Monatliche Miete 2.000 Euro zuzüglich gesetzlich zutreffender USt.

OG: Das Obergeschoss besteht aus zwei Einheiten mit jeweils 100 qm Nutzfläche. Die eine Einheit ist an die Skischule Maria Flott vermietet; monatliche Miete 1.000 Euro zuzüglich gesetzlich zutreffender USt. Die andere Einheit ist an das Rentnerhepaar Huber als Wohnung vermietet; monatliche Miete 800 Euro.

DG: Das Dachgeschoss ist noch nicht ausgebaut und wird auch nicht genutzt.

Nach dem Tod ihrer Eltern im Januar 2005 hatte Maria Flott neben dem Haus Schliersee Straße 1 noch einen beträchtlichen Geldbetrag geerbt.

Einen Großteil ihres Erbes investierte Maria Flott in den Erwerb des Grundstücks Rosenheimer Straße 15. Glückliche war froh das Mietobjekt verkaufen zu können, da er sich künftig voll und ganz seinen zahlreichen Hobbies widmen wollte. Den Kaufpreis von 1,2 Mio. Euro investierte er in Aktien. Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte zum 1. April 2005. Maria Flott trat in die bestehenden Mietverträge ein.

Als erste Maßnahme ließ Maria Flott die Fassade des Gebäudes nach ihren Vorstellungen renovieren. Malermeister Schwarz stellte ihr dafür nach Abschluss der Arbeiten am 30. Mai 2005 5.000 Euro zuzüglich 16 % USt 800 Euro in Rechnung, die sie eine Woche später beglich.

Im Jahr 2009 ließ Maria Flott das Dachgeschoss ausbauen. Es sollten zwei Wohneinheiten mit jeweils 75 qm Nutzfläche entstehen. Nach Abnahme ihrer Leistungen am 18. August 2009 stellten in der darauf folgenden Woche Max Mörtel für die Ausbauarbeiten 15.000 Euro zuzüglich 19 % USt 2.850 Euro, Roland Röhrich für die Sanitäranlagen 7.000 Euro zuzüglich 19 % USt 1.330 Euro und Karl Kabel für die Elektroinstallationen 5.000 Euro zuzüglich 19 % USt 950 Euro in Rechnung, die Maria Flott auch umgehend beglich.

Wie von Anfang an geplant, bezog zum 1. September 2009 der neue Hausmeister Erwin

Emsig mit seiner Familie die eine Wohnung, deren Nutzung ihm laut Arbeitsvertrag als Vergütung für geleistete Dienste zustand. Die andere Wohnung, die ebenfalls ab 1. September 2009 bezugsfertig war, war in erster Linie zur kurzfristigen Unterbringung von Skilehrern gedacht, die Maria Flott jeweils für die Wintersaison von Anfang Dezember bis Ende März engagiert. Für die Nutzung der Wohnung behielt Maria Flott jeweils monatlich 100 Euro vom Gehalt der Skilehrer ein. Die restliche Zeit wurde die Wohnung als Ferienwohnung vermietet. Im Februar 2010 teilte das Ehepaar Huber Maria Flott mit, dass es zum 1. April 2010 gerne in das Seniorenheim Alpenblick übersiedeln würde. Maria Flott erklärte sich mit der Auflösung des Mietverhältnisses zum 31. März 2010 einverstanden. Nach Auszug des Ehepaares Huber wurde die Wohnung ab 1. April 2010 ebenfalls als Ferienwohnung genutzt.

* * *

Teil III Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Sachverhalt:

Der ehemalige Unternehmer Robert Rundlich verstarb am 25. September 2009 durch einen Herzinfarkt beim Joggen.

Robert lebte bis zu seinem Tode mit seiner 20 Jahre jüngeren Ehefrau Carola zusammen; die Ehegatten hatten 1990 anlässlich der Eheschließung einen Ehevertrag geschlossen, welcher einen Zugewinnausgleich ausschloss.

Sein Sohn Hans Rundlich, geboren am 29. März 1991, lebt in Dubai. Carola wurde im wirksamen Testament von Robert als Alleinerbin bestimmt, da sie keine sonstigen Versorgungsansprüche hat. Hans hatte im Jahr 1995 bereits einen erheblichen Geldbetrag von Robert erhalten. Einen weiteren Zufluss von Geld an Hans – anlässlich seines Todes – wollte Robert mit seinem Testament definitiv ausschließen. Nach dem Tod von ~~Hans~~ Robert ist Carola zu ihrem Sohn nach Dubai gezogen.

Das Haus in München

In München hatte Robert sich ein großes Grundstück, welches mit einer dauernden Last belastet war, am 6. März 2003 gekauft, um im Alter versorgt zu sein. Carola hatte, um Robert eine Freude zu machen, die Maklerkosten (25.000 Euro) anlässlich des Grundstückskaufs aus ihrer eigenen

Tasche bezahlt. Hans hatte hingegen die Notarkosten (8.000 Euro) bezahlt.

Robert hatte das Grundstück – München, Zum Tuxberg – in den Jahren 2004 und 2005 mit einem 2-Familien Haus mit zusätzlicher Einliegerwohnung bebauen (Kosten: 520.000 Euro) und im Gartenbereich noch einen Tennisplatz (Kosten: 12.000 Euro) anlegen lassen.

Das Haus wurde im November 2005 bezugsfertig, der Tennisplatz war bis zum Tode von Robert wegen diverser Baumängel unbenutzbar.

Die auf dem Grundstück ruhende dauernde Last war wie folgt bestimmt:

68

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks hatte an ^{JA} Peter Pinguin (geb. 13. November 1941 und dessen asiatische Ehefrau Li Nux (geb. 30. September 1938) eine Leibrente zu bezahlen.

Die jeweils am ersten eines jeden Monats fällige Rente beträgt 8.000 Euro und sinkt nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten auf 6.000 Euro (bis zum Tode des überlebenden Ehegatten). Die Rente läuft maximal bis August 2030, d. h. die entsprechende letzte Rate ist am 1. August 2030 fällig.

Sowohl Peter Pinguin als auch seine Ehefrau leben noch.

Das Haus besteht aus zwei gleich großen Wohnungen mit je 100 qm Fläche und einer Einliegerwohnung mit 70 qm.

Das Erdgeschoss des Hauses war an einen Automobilzulieferer vermietet, die letzte Miete, die Rundlich erhielt, war die April-Miete des Jahres 2009. Danach hat das durchaus solvente Autohaus nicht mehr gezahlt.

Mit dem Autozulieferer hatte Rundlich im Jahr 2007 einen 10-Jahres-Mietvertrag abgeschlossen, welcher eine am ersten des Monats fällige monatliche Miete von 2.300 Euro vorsah. Hinzu kamen noch Nebenkosten von 250 Euro für die Heizung, 90 Euro für den Strom und 70 Euro für Wasser. Der Autozulieferer hatte im Januar 2009 – unter Hinweis auf den Umstand, dass vergleichbare Gewerbeflächen mittlerweile für 20 Euro/qm zu haben seien – um eine Absenkung der Miete auf 20 Euro/qm nachgesucht; dieses hatte Robert jedoch abgelehnt.

Die Wohnung im ersten Stock war zu Wohnzwecken an die Programmiererin Susi Unixes für 17 Euro/qm zzgl. Nebenkosten (150 Euro für die Heizung, 70 Euro für den Strom und 60 Euro für Wasser) vermietet.

In der Einliegerwohnung lebte Robert Rundlich selbst.

Üblicherweise sind für Wohnungen dieser Art in München – soweit diese Wohnzwecken dienen – folgende Mieten ortsüblich gewesen:

2007: 14 Euro/qm ohne Nebenkosten,

2008: 16 Euro/qm ohne Nebenkosten,

ab 2009: 17 Euro/qm ohne Nebenkosten.

Das Grundstück hat – ausweislich des Kaufvertrages – eine Fläche von 910 qm. Zugunsten eines Hinterlegers ist auf dem Grundstück ein Geh- und Fahrrecht eingetragen, sodass Robert eine Fläche von ca. 70 qm nicht vollständig nutzen konnte.

Der Gutachterausschuss der Landeshauptstadt München hat für das Objekt in München den Wert des Grund und Bodens zum 31. Dezember 2008 auf 900 Euro/qm festgestellt, weitere Werte außer den Bodenwerten hat der Gutachterausschuss nicht ermittelt.

Ein von Hans beauftragter Gutachter hat zum Todestag von Robert einen reinen Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie in München von 950.000 Euro festgestellt.

Wegen eines geplanten Autobahnkreuzes in 800 Metern Entfernung hat er einen Wertabschlag vorgenommen, sodass sich letztlich ein Wert von 900.000 Euro ergab.

Als Hans vom Tod seines Vaters Robert erfuhr, überlegte er sich, ob er den Pflichtteil geltend machen sollte. Bis jetzt hat er aber noch keinen Pflichtteilsanspruch gegenüber Carola geltend gemacht.

Die Einzelfirma

Rundlich hatte eine vorsteuerabzugsberechtigte bilanzierende Einzelfirma als Grafiker. Das Firmenvermögen besteht zu 30 % aus Verwaltungsvermögen.

Hinsichtlich dieser Firma hat Carola Folgendes festgestellt.

Die Firma hatte in den vorangegangenen Jahren folgende Gewinne:

Bilanzgewinn 2006: 200.000 Euro.

Bilanzgewinn 2007: 210.000 Euro.

Bilanzgewinn 2008: 220.000 Euro.

Der angemessene monatliche Unternehmerlohn für Rundlich betrug in allen drei Jahren 5.000 Euro.

Rundlich hatte im Jahr 2008 ein ausschließlich betrieblich genutztes unbebautes Grundstück im Wert von 220.000 Euro in seinen Betrieb eingelegt, nachdem er im Jahr 2008 ein im Jahr 2002 erworbenes ausschließlich betrieblich genutztes unbebautes Grundstück 60.000 Euro teurer verkaufen konnte als er es angeschafft hatte.

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2008 eingelegten Grundstück hat Rundlich im Jahr 2008 4.500 Euro Aufwendungen getätigt.

Im Jahr 2007 hatte Rundlich eine Teilwertabschreibung an einem betrieblichen Wirtschaftsgut in Höhe von 17.000 Euro vorgenommen.

Im Jahr 2009 liefen die Geschäfte des Rundlich als Grafiker atypisch schlecht.

Der Substanzwert des Betriebes beträgt 1.400.000 Euro.

Das Segelboot

Der Erblasser hat am 6. März 2009 von seiner Schwester Sylvia ein betagtes Segelboot Typ Fam von Klepper zum Preis von 3.000 Euro gekauft. Wegen unaufschiebbarer Verpflichtungen der Schwester in Dubai konnte das Boot noch nicht übergeben werden. Rundlich hat das Boot auch noch nicht bezahlt.

Verb.!

Die Lebensversicherung

Rundlich hatte 2006 eine Lebensversicherung über 1.000.000 Euro zugunsten seines Sohnes Hans abgeschlossen. Die am 1. September 2009 fällige Prämienzahlung in Höhe von 5.000 Euro war noch nicht bezahlt.

Verb.

Das Konto

Rundlich hatte zum Todeszeitpunkt ein Bankguthaben von 1,5 Million Euro in der Form von Festgeld. Das Festgeld wurde mit 0,1 % jährlich verzinst; die Zinsen waren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Robert und Carola Rundlich haben – wegen ihrer Zusammenveranlagung – bei der Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe von 1.602 Euro gestellt.

Die Erbschaftsteuerschuld

Rundlich hatte von seinem Bruder im Jahr 2008 im Wege des Erbganges 20.000 Euro erhalten. Unter Berücksichtigung diverser Vorschenkungen hat der Steuerberater von Carola errechnet, dass die diesbezügliche – noch nicht beglichene – Erbschaftsteuerschuld des Rundlich 3.000 Euro betragen wird.

Beerdigungskosten

Carola Rundlich hat die Beerdigungskosten (10.100 Euro) für die Beerdigung von Robert Rundlich übernommen, zudem rechnet sie noch mit Pflichtteilsansprüchen von Hans in Höhe von 200.000 Euro, obwohl dieser bisher noch nichts gesagt hat. *Kus Hm*

Aufgabe:

Ermitteln Sie die zutreffende festzusetzende Erbschaftsteuer für Carola Rundlich, falls Hans Rundlich seinen Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat, aber sich auch weigert, eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben.

Gehen Sie dabei auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Erforderliche Anträge gelten allgemein als gestellt, jedoch hat Carola keinen Antrag auf 100 %ige Steuerbefreiung des Betriebsvermögens gestellt.

Selbst ermittelte Beträge sind ggf. auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Der Basiszinssatz für 2009 beträgt 3,61 %.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

Teil
I**Bewertungsgesetz**

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 20. Januar 2009

IV C 2 — S 3104/09/10001

2009/0035006

Oberste Finanzbehörden
der Länder**Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung;
Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2009****1 Anlage**

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 22. August 2008 veröffentlichten Sterbetafel 2005/2007 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden sind.

Im Auftrag

Weiser

Anlage
zu § 14 Abs. 1 BewGKapitalwert
einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro
für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2009

Der Kapitalwert ist nach der am 22. August 2008 veröffentlichten Sterbetafel 2005/2007 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	76,89	18,377	82,25	18,453
1	76,22	18,366	81,54	18,444
2	75,25	18,349	80,56	18,432
3	74,27	18,332	79,58	18,418
4	73,28	18,312	78,59	18,404
5	72,29	18,292	77,59	18,389
6	71,30	18,271	76,60	18,373
7	70,31	18,249	75,61	18,356
8	69,31	18,225	74,61	18,338
9	68,32	18,200	73,62	18,319
10	67,33	18,174	72,62	18,299
11	66,33	18,146	71,63	18,278
12	65,34	18,117	70,64	18,256
13	64,35	18,086	69,64	18,233
14	63,36	18,054	68,65	18,209
15	62,36	18,019	67,66	18,183
16	61,38	17,983	66,67	18,156
17	60,40	17,946	65,68	18,127
18	59,42	17,906	64,69	18,097
19	58,45	17,865	63,71	18,065
20	57,49	17,822	62,72	18,032
21	56,53	17,776	61,73	17,996
22	55,56	17,728	60,75	17,959
23	54,59	17,677	59,76	17,920
24	53,63	17,624	58,78	17,879
25	52,66	17,568	57,79	17,835
26	51,69	17,508	56,80	17,789
27	50,73	17,446	55,82	17,741
28	49,76	17,381	54,83	17,690
29	48,79	17,311	53,84	17,636
30	47,82	17,238	52,86	17,580
31	46,85	17,161	51,87	17,520
32	45,88	17,080	50,89	17,457
33	44,92	16,996	49,91	17,391
34	43,95	16,906	48,93	17,321
35	42,99	16,812	47,95	17,248
36	42,03	16,713	46,97	17,171
37	41,07	16,610	45,99	17,089
38	40,11	16,500	45,02	17,005
39	39,15	16,385	44,04	16,914
40	38,20	16,265	43,08	16,821
41	37,26	16,141	42,11	16,722
42	36,32	16,009	41,15	16,618
43	35,38	15,872	40,19	16,510
44	34,46	15,730	39,23	16,395
45	33,54	15,581	38,28	16,276

Teil
I

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
46	32,63	15,426	37,34	16,152
47	31,72	15,263	36,40	16,021
48	30,83	15,096	35,46	15,884
49	29,94	14,921	34,53	15,741
50	29,06	14,740	33,60	15,591
51	28,19	14,552	32,68	15,434
52	27,33	14,357	31,76	15,271
53	26,48	14,156	30,85	15,100
54	25,64	13,948	29,95	14,923
55	24,80	13,730	29,04	14,736
56	23,98	13,508	28,15	14,543
57	23,16	13,276	27,26	14,341
58	22,34	13,033	26,37	14,129
59	21,54	12,786	25,49	13,910
60	20,75	12,531	24,61	13,679
61	19,97	12,269	23,74	13,441
62	19,19	11,995	22,88	13,194
63	18,43	11,718	22,02	12,935
64	17,68	11,432	21,17	12,668
65	16,93	11,135	20,31	12,384
66	16,20	10,834	19,46	12,091
67	15,48	10,526	18,62	11,788
68	14,76	10,205	17,79	11,475
69	14,07	9,886	16,96	11,147
70	13,38	9,555	16,15	10,813
71	12,71	9,222	15,35	10,469
72	12,07	8,892	14,57	10,119
73	11,44	8,556	13,80	9,758
74	10,82	8,215	13,05	9,393
75	10,23	7,879	12,31	9,017
76	9,66	7,544	11,59	8,637
77	9,11	7,211	10,89	8,254
78	8,58	6,881	10,21	7,867
79	8,07	6,554	9,56	7,484
80	7,56	6,219	8,92	7,094
81	7,08	5,894	8,32	6,716
82	6,62	5,575	7,74	6,338
83	6,19	5,270	7,19	5,969
84	5,78	4,972	6,67	5,610
85	5,39	4,683	6,17	5,256
86	5,04	4,418	5,73	4,936
87	4,70	4,156	5,30	4,615
88	4,38	3,905	4,89	4,303
89	4,04	3,634	4,49	3,992
90	3,73	3,382	4,13	3,706
91	3,45	3,151	3,81	3,447
92	3,23	2,967	3,52	3,209
93	3,03	2,798	3,29	3,017
94	2,84	2,635	3,07	2,832
95	2,66	2,480	2,87	2,661
96	2,49	2,332	2,70	2,515
97	2,34	2,200	2,52	2,358
98	2,20	2,076	2,36	2,218
99	2,07	1,960	2,21	2,085
100 und darüber	1,95	1,852	2,08	1,969